

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Az.: Az. 54.1-1.1- (3.7)-3

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gem. §§ 8 ff. WHG für die Förderung von Grundwasser mittels sieben bestehender Tiefbrunnen in Hürth-Efferen durch die Stadtwerke Hürth AöR

Die Stadtwerke Hürth AöR, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, haben gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser auf den Grundstücken Gemarkung Efferen, Flur 6, Flurstücke 67, 148, 282 und 284 mittels einer Brunnengalerie von insgesamt sieben Tiefbrunnen (Brunnen 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8) in einer Menge von maximal 800 m³/h, 16.000 m³/d und 4.900.000 m³/a, beantragt, um es als Trinkwasser im eigenen Versorgungsgebiet zu verwenden.

Zurzeit besteht für die Grundwasserförderung Höhe von 4.900.000 m³/a eine bis zum 31.12.2018 befristete wasserrechtliche Bewilligung. Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet über den 31.12.2018 hinaus wurde mit Schreiben vom 05.10.2018 die Erteilung einer bis zum 31.12.2019 befristeten Erlaubnis beantragt. Die beantragte Erlaubnis wurde durch Bescheid vom 06.12.2018 erteilt.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß §§ 104, 106 Landeswassergesetz NRW (LWG) i.V.m. § 73 Absatz 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) einen Monat lang bei dem Bürgermeister der Stadt Hürth, bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, bei dem Bürgermeister der Stadt Brühl, bei dem Bürgermeister der Stadt Ertstadt, bei dem Bürgermeister der Stadt Kerpen und bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann, und zwar in der Zeit vom **14.01.2019 bis zum 13.02.2019 einschließlich** bei der Stadt Hürth

Amt für Planung, Vermessung und Umwelt (Zimmer 406)

Friedrich-Ebert-Straße 40

50354 Hürth

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gem. § 27 a VwVfG NRW auf den Internetseiten der Stadt Hürth unter

www.huerth.de

veröffentlicht.

Die Unterlagen werden parallel gem. § 27 a VwVfG NRW, d.h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Einwendungsfrist, auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/index.html

zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den oben genannten Städten ausliegenden Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist**, d.h. bis **einschließlich Mittwoch, den 27.02.2019**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Hürth

Amt für Planung, Vermessung und Umwelt (Raum 406)

Friedrich-Ebert-Straße 40

50354 Hürth

oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG einzulegen, nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis **Mittwoch, den 27.02.2019**, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung

hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben an den Träger des Vorhabens weitergegeben.

Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung mit angemessener Frist eingeladen.

Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird - unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann-, bekannt gemacht wird. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Bezirksregierung Köln entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Köln, den 11.12.2018

Im Auftrag

gez. Goergen